

PRÄMDEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) I.D.F. V. 27.06.1997 (BGBl. I, S. 2141, BER. 1998 S. 137), IN VERBINDUNG MIT § 40 ABS. 1 NR. 1 DER NDS. GEMEINDEORDNUNG I.D.F. V. 22.06.1982 (NDS. GVBl. S. 229), IN DER BEKANNTMACHUNG DER NEUFASSUNG VOM 22.06.1996 (NDS. GVBl. S. 383), HAT DER RAT DER GEMEINDE NORDSTEMMEN DIE 1. ÄNDERUNG DER NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

NORDSTEMMEN, DEN 16.10.1998

Siegel

gez. KRUSE BÜRGERMEISTER gez. BOTHMANN GEMEINDELEITER

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK

KARTENGRUNDLAGE: DEUTSCHE GRUNDKARTE M. 1 : 5.000
 HERAUSGEBERVERMERK: HERAUSGEGEBEN VOM KATASTERAMT: HILDESHEIM
 ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE GEMEINDE NORDSTEMMEN ERTEILT DURCH: KATASTERAMT HILDESHEIM AM: 16.02.1987 Az.: A 2827 / 87

DIE 1. ÄNDERUNG DER NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON

PLANUNGSBÜRO SRL WEBER
 SPINOZASTRASSE 1
 30625 HANNOVER

VERFAHRENSVERMERKE

DER VERWALTUNGS-AUSSCHUSS/ RAT DER GEMEINDE NORDSTEMMEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.06.1996 DIE AUFSTELLUNG DER 1. ÄNDERUNG DER NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES BESCHLOSSEN.
 DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BauGB AM 11.07.1996 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

NORDSTEMMEN, DEN 16.10.1998

Siegel

gez. BOTHMANN GEMEINDELEITER

DER VERWALTUNGS-AUSSCHUSS/RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.07.1998 DEM ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DER NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES ERLÄUTERUNGSBERICHTES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 19.08.1998 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
 DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DER NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES ERLÄUTERUNGSBERICHTES HABEN VOM 28.08.1998 BIS 28.09.1998 GEM. § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NORDSTEMMEN, DEN 16.10.1998

Siegel

gez. BOTHMANN GEMEINDELEITER

DER RAT DER GEMEINDE HAT NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BauGB DIE 1. ÄNDERUNG DER NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IN SEINER SITZUNG AM 15.10.1998 BESCHLOSSEN.

NORDSTEMMEN, DEN 16.10.1998

Siegel

gez. BOTHMANN GEMEINDELEITER

DIE 1. ÄNDERUNG DER NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN UND MASSGABEN GEM. § 6 BauGB GENEHMIGT WORDEN.

HANNOVER, DEN 27.01.1999

BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER
 GENEHMIGUNGSBEHÖRDE
 AZ.: 204.16 - 21101.2 - 1 - 54 / 35 / 98

Siegel

gez. I. A. HAGEN
 UNTERSCHRIFT

DER RAT DER GEMEINDE IST DER IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM 27.01.1999 AUFGEFÜHRTE AUFLAGEN UND MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 25.03.1999 BEIGETRETEN.

DIE 1. ÄNDERUNG DER NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/ MASSGABEN VOM ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

NORDSTEMMEN, DEN 20.04.1999

Siegel

gez. BOTHMANN GEMEINDELEITER

DIE GENEHMIGUNG DER 1. ÄNDERUNG DER NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEM. § 6 ABS. 5 BauGB AM 19.05.1999 IM AMTSBLATT NR. 20 FÜR DEN LANDKREIS HILDESHEIM BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DIE 1. ÄNDERUNG DER NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST DAMIT AM 19.05.1999 RECHTSWIRKSAM GEWORDEN.

HINWEIS: DER 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES LIEGT DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 IN DER Z.Z. GÜLTIGEN FASSUNG ZUGRÜNDE.

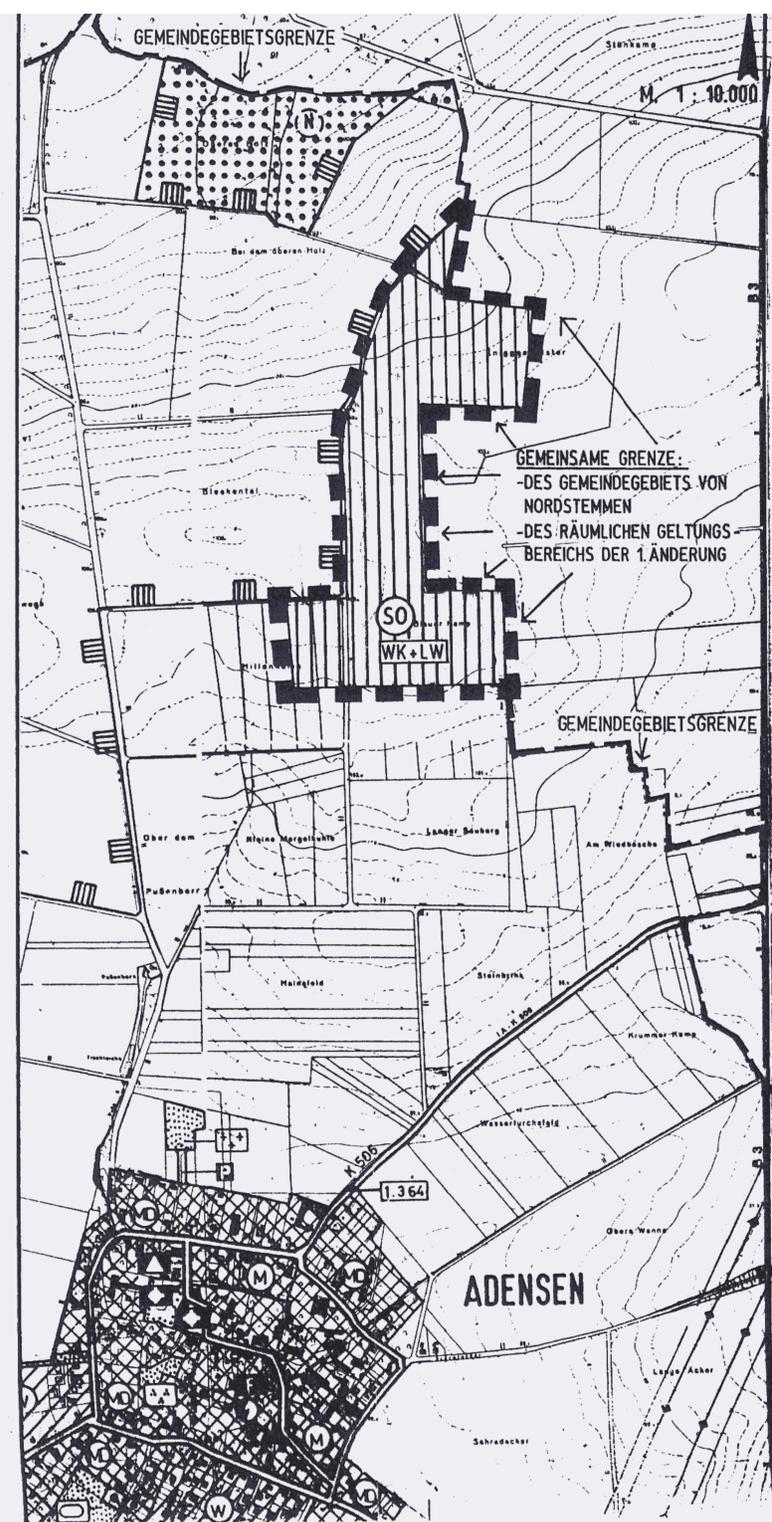
BEGLAUBIGUNGSVERMERK

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DIESER AUSFERTIGUNG MIT DER URSCHRIFT WIRD HIERMIT FESTGESTELLT.

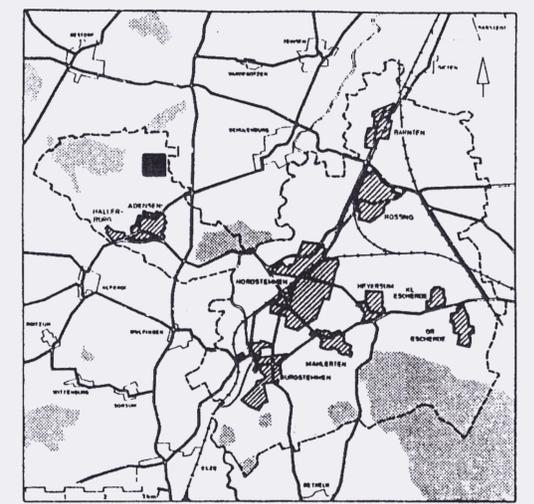
NORDSTEMMEN, DEN 14.07.1999



GEMEINDE NORDSTEMMEN
 DER GEMEINDELEITER
 im Auftrag
 Bödeker



**GEMEINDE NORDSTEMMEN
 LANDKREIS HILDESHEIM REG. BEZIRK HANNOVER
 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
 1.ÄNDERUNG (WINDENERGIEANLAGEN)**



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER 1. ÄNDERUNG
- SONDERGEBIET ZWECKBESTIMMUNG: WINDKRAFT UND LANDWIRTSCHAFT

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

1. Innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Errichtung von maximal 3 Windenergieanlagen zulässig.
2. Die Nabenhöhe der Windenergieanlagen darf die Höhe von 98 m über Geländeneiveau nicht überschreiten.

PLANVERFASSER: PLANUNGSBÜRO SRL WEBER SPINOZASTRASSE 1
 TEL. 0511 / 8 56 58 - 0 30625 HANNOVER

STAND: INKRAFTTRETEN

AUSFERTIGUNG